

Polizeireglement

der Gemeinden im Einsatzgebiet der Regionalpolizei Lenzburg

Repol Lenzburg



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§		Seite
1	Zweck, Geltungsbereich	4
2	Polizeiorgane	4
3	Anordnungen und Vorladungen	4
4	Störung der polizeilichen Tätigkeit	5
5	Identitätsnachweis	5

II. Besondere Bestimmungen

A. Schutz der öffentlichen Sachen

6	Grundsatz	5
7	Plakate, Reklamen	5
8	Reinigungspflicht / Littering	6
9	Überhängende Pflanzen	6
10	Lagerung von Materialien	6

B. Immissionsschutz

11	Grundsatz	6
12	Lärmschutz	7
13	Künstliche Lichtquellen	7
14	Immissionen aus der Landwirtschaft	7

C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

15	Grundsatz	8
16	Veranstaltungen	8
17	Schiessen	8
18	Feuerwerk	8
19	Tierhaltung	9
20	Betteln	9

D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit

21	Öffentliches Ärgernis	9
22	Verrichten der Notdurft	9
23	Jugendschutz	9

III. Bewilligungen, Strafen, Verfahren, Verwaltungszwang

24	Bewilligungen	10
25	Strafen	10
26	Verschulden und Verantwortlichkeit	10
27	Strafbefehl	11

§		Seite
28	Strafentscheid	11
29	Vollstreckung von Bussen	11
30	Bussendepositum	11
31	Verwaltungszwang	12
32	Beschwerde	12
IV.	Schlussbestimmungen	
33	Sonderregelungen in einzelnen Gemeinden	12
34	Inkrafttreten	12

Polizeireglement

der Gemeinden im Einsatzgebiet der Regionalpolizei Lenzburg

vom 7. Mai 2008

Die Gemeinderäte Ammerswil, Auenstein, Brunegg, Hendschiken, Holderbank, Lenzburg, Möriken-Wildegg, Niederlenz, Othmarsingen, Schafisheim, Staufen und Veltheim erlassen gestützt auf die §§ 37 Abs. 2 lit. f, 38 und 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 sowie die Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren (OBVV) vom 14. November 2007 folgendes Polizeireglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck, Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit und gilt auf dem Gebiet der Gemeinden Ammerswil, Auenstein, Brunegg, Hendschiken, Holderbank, Lenzburg, Möriken-Wildegg, Niederlenz, Othmarsingen, Schafisheim, Staufen und Veltheim.

² Es ergänzt die Rechtsetzung von Bund und Kanton.

³ Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

§ 2

Polizeiorgane

¹ Oberste Polizeibehörde ist der Gemeinderat. Mit der Ausübung des Polizeidienstes ist gemäss Gemeindevertrag vom 30. März 2007 die Regionalpolizei Lenzburg beauftragt.

² Das Gemeindepersonal und die befugten Funktionäre der Gemeinden können im Rahmen der ihnen von Amtes wegen zustehenden oder vom Gemeinderat speziell übertragenen Befugnisse polizeiliche Aufgaben wahrnehmen.

³ Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weiteren Personen im Rahmen der Befugnisse des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 polizeiliche Funktionen übertragen.

§ 3

Anordnungen und Vorladungen

Jedermann ist verpflichtet, behördlichen und polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten. Die polizeiliche Vorführung kann auf Anordnung der zuständigen Behörde erfolgen.

§ 4

Störung der polizeilichen Tätigkeit

Jede Störung und Behinderung der polizeilichen Tätigkeit ist untersagt. Das gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstaussübung der Polizeiorgane.

§ 5

Identitätsnachweis

Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, mitgeführte Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.

II. Besondere Bestimmungen

A. Schutz der öffentlichen Sachen

§ 6

Grundsatz

¹ Es ist untersagt, öffentliche Sachen, Anlagen und Bauten zu beschädigen oder zu verunreinigen sowie diese unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend zu benutzen oder zu verändern.

² Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung. Massgebend sind die Bestimmungen der Baugesetzgebung.

³ Bewilligungen sind insbesondere erforderlich für Demonstrationzüge, Musizieren und andere Darbietungen, Strassenverkauf, Bewirtung sowie für das Aufstellen von Reklamen.

⁴ Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten auf öffentlichem Grund ausserhalb eines öffentlichen Zeltplatzes benötigt eine Bewilligung.

Abfallentsorgung

⁵ Soweit nicht die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Umweltschutzgesetzgebung zum Tragen kommen, gelten für die Abfallentsorgung, insbesondere die Bereitstellung der Abfälle, die Vorschriften betreffend Sammelstellen usw., die Bestimmungen der kommunalen Abfallreglemente.

§ 7

Plakate, Reklamen

¹ Auf öffentlichem Grund dürfen Plakate, Reklamen, Anzeigen und dergleichen nur an behördlich bestimmten Anschlagstellen angebracht werden.

² Für Wahlen und Abstimmungen gelten die besonderen Weisungen der zuständigen Behörden.

§ 8

Reinigungspflicht /
Littering

Wer öffentliche Strassen, Plätze und Anlagen verunreinigt oder Gegenstände liegen lässt, hat umgehend den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen. Bei Unterlassung wird die Reinigung, gegen Verrechnung der anfallenden Kosten an den Verursacher, angeordnet.

§ 9

Überhängende
Pflanzen

¹ Grundeigentümer und Mieter sind verpflichtet, in den öffentlichen Strassenraum überhängende Pflanzen zurückzuschneiden. Kandelaber, Verkehrssignale und dergleichen dürfen durch Pflanzen usw. nicht verdeckt werden.

² Nach erfolgloser Aufforderung zum Rückschnitt erfolgt die Beseitigung der Pflanzen im Auftrag der Gemeinde auf Kosten des dafür verantwortlichen Grundeigentümers oder Mieters.

§ 10

Lagerung von
Materialien

¹ Waren, Brenn- und andere Materialien, für deren vorübergehende Lagerung der öffentliche Grund beansprucht werden muss, dürfen höchstens während drei Tagen und nicht über Sonn- und Feiertage liegen bleiben.

² Durch das Lagern darf der Verkehr weder gestört noch gefährdet werden. Gelagerte Gegenstände sind zu signalisieren und bei Nacht nötigenfalls zu beleuchten. Für das Auf- und Abladen gelten die Vorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung.

B. Immissionsschutz

§ 11

Grundsatz

¹ In Bezug auf Immissionen (übermässige Einwirkung durch Lärm, Erschütterung, Abgase, Rauch, Russ, Dünste, Staub oder Strahlen) sind die Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung und des ZGB massgebend.

² Das Verbrennen von Grüngut, Gartenabfällen und dergleichen mit übermässiger Einwirkung auf benachbarte Wohnhäuser ist untersagt.

§ 12

Lärmschutz

¹ Sämtliche lärmintensiven Verrichtungen, insbesondere das Rasenmähen sowie der Einsatz anderer lärmiger Maschinen und Werkzeuge im Freien, sind wie folgt verboten:

Montag – Samstag	12.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Montag – Freitag	bis 07.00 Uhr und ab 20.00 Uhr
Samstag	bis 07.00 Uhr und ab 18.00 Uhr
Sonn- und Feiertage	ganztags (ausgenommen Berchtoldstag, Ostermontag, Pfingstmontag und Stephanstag)

Dringende landwirtschaftliche Arbeiten sowie kurzfristige Arbeiten zur Behebung von Notständen sind gestattet.

² In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist, insbesondere auch im Innern von Gebäuden, jeder Lärm verboten, der die Nachtruhe stört. Ausgenommen sind Arbeiten zur kurzfristigen Behebung eines Notstandes sowie dringende oder wetterabhängige landwirtschaftliche Arbeiten.

³ Ausnahmegewilligungen müssen im Voraus eingeholt werden.

⁴ Das Verwenden von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen auf öffentlichem Grund ist nur mit Bewilligung gestattet.

⁵ Veranstaltungen oder Handlungen, die durch übermässige Immissionen das Wohlbefinden der Bevölkerung stören können, sind bewilligungspflichtig (z.B. Open-Air, Motocross, Auto- und Motorradrennen, Modellfliegen usw.).

⁶ Der Gemeinderat kann für öffentliche Anlagen Benützungszeiten und Benützungsvorschriften festlegen.

⁷ Im Zeitraum vom 1. November bis zum Sonntag, der auf den 2. Donnerstag im Dezember folgt, wird das Klausklöpfen ausserhalb der Nachtruhezeit gemäss § 12 Abs. 2 toleriert. Am Klausmarkt-Morgen kann vom § 12 Abs. 2 abgewichen werden.

§ 13

Künstliche Lichtquellen

Der Einsatz von Skybeamern, Laser- und Reklamescheinwerfern oder ähnlichen künstlichen, himmelwärts gerichteten Lichtquellen ist bewilligungspflichtig.

§ 14

Immissionen aus der Landwirtschaft

¹ Das Düngen mit Jauche oder Mist in der Nähe von Wohngebieten ist an Sonn- und Feiertagen verboten.

² Das Düngen mit Jauche oder Mist ist an Samstagen oder Vortagen von Feiertagen untersagt, wenn dadurch übermässige Einwirkungen auf Wohnzonen entstehen.

C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

§ 15

Grundsatz

¹ Jede Beunruhigung oder Belästigung der Bevölkerung ist untersagt.

² Verboten sind namentlich alle Handlungen, die geeignet sind, andere Personen zu belästigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.

§ 16

Veranstaltungen

Veranstaltungen mit voraussichtlich grossem Verkehrsaufkommen sind der Regionalpolizei und dem zuständigen Gemeinderat rechtzeitig anzuzeigen.

§ 17

Schiessen

¹ Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund sind verboten.

² Vorbehalten bleiben die Benutzung der von den Behörden bezeichneten Schiessplätze sowie die Bestimmungen der Jagdgesetzgebung, des Militärrechts und der Waffengesetzgebung.

³ Veranstaltungen mit Paint-Balls und dergleichen sind bewilligungspflichtig.

§ 18

Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von privatem Feuerwerk ohne Bewilligung ist nur bei allgemeinen Festlichkeiten (Silvester, Bundesfeiertag) und unter Beachtung aller gebotenen Sicherheitsvorkehrungen gestattet.

² Das Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden und dergleichen ist bewilligungspflichtig.

§ 19

Tierhaltung

¹ Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen noch Tiere und Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

² Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist den Behörden sofort zu melden.

³ Es ist verboten, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Auf verkehrsreichen Strassen, Plätzen, im Friedhof, auf öffentlichen Spielplätzen sowie in Sport- und Schulanlagen sind Hunde an der Leine zu führen.

⁴ Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass ausserhalb besonders eingerichteter Plätze der öffentliche und der fremde private Grund nicht durch die Tiere verunreinigt wird. Sie sind verpflichtet, den Kot einzusammeln und zweckmässig zu beseitigen.

§ 20

Betteln

Das Betteln ist verboten.

D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit

§ 21

Öffentliches Ärgernis

¹ Wer in der Öffentlichkeit durch ungebührliches Verhalten Ärgernis erregt, wird bestraft.

² Personen, die in ihrer Urteilsfähigkeit erheblich eingeschränkt sind (z.B. Alkoholisierte, unter Betäubungsmittel- oder Medikamenteneinfluss Stehende usw.), können auf ihre Kosten nach Hause oder in Spitalpflege gebracht oder nötigenfalls vorübergehend in Gewahrsam genommen werden.

§ 22

Verrichten der Notdurft

Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.

§ 23

Jugendschutz

¹ Der Konsum von alkoholischen Getränken auf öffentlichem Grund ist für Jugendliche unter 16 Jahren generell verboten.

² Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Konsum von gebrannten alkoholischen Getränken auf öffentlichem Grund untersagt.

III. Bewilligungen, Strafen, Verfahren, Verwaltungszwang

§ 24

Bewilligungen

¹ Instanz für alle erforderlichen Bewilligungen ist der Gemeinderat der betroffenen Gemeinde oder die von ihm bezeichnete Stelle.

² Bewilligungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

³ Bewilligungen werden entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

§ 25

Strafen

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Polizeireglements werden vom Gemeinderat gemäss Gemeindegesetz mit Busse bis zu Fr. 500.– bestraft.

² In leichten Fällen kann eine schriftliche Verwarnung ausgesprochen werden.

³ Die Regionalpolizei ist ermächtigt, die Bussen für die im Anhang I (Ordnungsbussenkatalog) aufgeführten Tatbestände nach den Bestimmungen der Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren vom 14. November 2007 (OBVV) auf der Stelle zu erheben.

§ 26

Verschulden und Verantwortlichkeit

¹ Sowohl die vorsätzliche als auch die fahrlässig begangene Übertretung sind strafbar.

² Wurde die Übertretung durch eine juristische Person, eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so sind die Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für die Bezahlung der ausgesprochenen Busse haftet die juristische Person bzw. die Gesellschaft solidarisch.

- § 27
- Strafbefehl
- ¹ Bussen werden, unter Vorbehalt von § 25 Abs. 3, durch Strafbefehl des Gemeinderates ausgesprochen.
- ² Der Strafbefehl enthält:
- a) Name und Adresse des Beschuldigten
 - b) Die Angabe des dem Beschuldigten zur Last gelegten Tatbestandes
 - c) Die angewandten Strafbestimmungen
 - d) Die Höhe der Busse
 - e) Die Verfahrenskosten
 - f) Die Rechtsmittelbelehrung
 - g) Das Datum, die Unterschriften und den Amtsstempel
- ³ Gegen den Strafbefehl kann der Gebüsste beim Gemeinderat innert 20 Tagen schriftlich Einsprache erheben, wodurch der Strafbefehl aufgehoben wird. Eine schriftliche Begründung der Einsprache ist nicht erforderlich.
- § 28
- Strafentscheid
- ¹ Der Einsprecher ist zu einer Verhandlung vor den Gemeinderat oder ein von ihm bestimmtes Mitglied vorzuladen. Der Gemeinderat fällt einen begründeten Entscheid.
- ² Der Strafentscheid des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach Eröffnung mit schriftlicher Beschwerde an den Bezirksgerichtspräsidenten als Einzelrichter weitergezogen werden. Dieser entscheidet endgültig.
- § 29
- Vollstreckung von Bussen
- Wird die vom Gemeinderat ausgesprochene Busse nicht bezahlt und ist sie auf dem Betreuungsweg uneinbringlich, werden die Akten an die Staatsanwaltschaft überwiesen. Diese beantragt dem Strafbefehlsrichter die Ausfällung einer Ersatzfreiheitsstrafe.
- § 30
- Bussendepositum
- Von Beschuldigten, insbesondere von Personen ohne festen Wohnsitz in der Schweiz, kann gegen Quittung ein Bussendepositum verlangt werden. Die Festsetzung der Busse durch Strafbefehl bleibt dabei vorbehalten.

§ 31

Verwaltungszwang

¹ Vorschriftswidrige Zustände können durch die Polizeiorgane auf Kosten des Verursachers beseitigt werden. Ausser in dringenden Fällen ist dem Betroffenen zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

² Die Vollstreckung richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

§ 32

Beschwerde

Gegen Anordnungen der Regionalpolizei kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 33

Sonderregelungen in einzelnen Gemeinden

¹ Die Gemeinderäte der einzelnen Gemeinden können zur Berücksichtigung besonderer örtlicher Gegebenheiten Sondervorschriften zu den in den §§ 6 bis 23 dieses Reglements geregelten Tatbeständen erlassen.

² Diese Sondervorschriften sind im Anhang II aufgeführt.

§ 34

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2008 in Kraft.

² Es ersetzt die früheren Polizeireglemente der Gemeinden Ammerswil, Auenstein, Brunegg, Hendschiken, Holderbank, Lenzburg, Möriken-Wildegg, Niederlenz, Othmarsingen, Schafisheim, Staufen und Veltheim.

Anhang I: Ordnungsbussenkatalog

Anhang II: Sonderregelungen einzelner Gemeinden

Lenzburg, 7. Mai 2008

STADTRAT LENZBURG

Der Stadtammann:

Der Stadtschreiber:

Hans Huber

Christoph Moser

Ammerswil, 30. April 2008

GEMEINDERAT AMMERSWIL

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Hanspeter Gehrig

Ruth Rippstein

Auenstein, 22. April 2008

GEMEINDERAT AUENSTEIN

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Heinz Alber

Jürg Lanz

Brunegg, 14. April 2008

GEMEINDERAT BRUNEGG

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Kathrin Härdi

Werner Huggenberger

Hendschiken, 8. April 2008

GEMEINDERAT HENDSCHIKEN

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Daniel Lüem

Fabienne Häfeli

Holderbank, 31. März 2008

GEMEINDERAT HOLDERBANK

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Simon Läuchli

Ruth Fischer-Käslin

Möriken-Wildegg, 14. April 2008

GEMEINDERAT MÖRIKEN-WILDEGG

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Dr. Sergio Caneve

Pascal Chioru

Niederlenz, 21. April 2008

GEMEINDERAT NIEDERLENZ

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Maurice Humard

Thomas Steudler

Othmarsingen, 21. April 2008

GEMEINDERAT OTHMARSINGEN

Der Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:

Fritz Wirz

Nicole Wernli

Schafisheim, 14. April 2008

GEMEINDERAT SCHAFISHEIM

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Adolf Egli

Bruno Lienhard

Staufen, 22. April 2008

GEMEINDERAT STAUFEN

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Richard Zuckschwerdt

Mike Barth

Veltheim, 21. April 2008

GEMEINDERAT VELTHEIM

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Ursula Flach

Martin Haller

**Polizeireglement der Gemeinden im Einsatzgebiet der Regionalpolizei Lenzburg
vom 7. Mai 2008**

Anhang I

Ordnungsbussenkatalog

OB Nr.	Tatbestand	Rechtliche Grundlage	Bussen- betrag in Fr.
G01	Nichtbefolgen von Anordnungen und Vorladungen	§ 3 Polizeireglement	100.–
G02	Störung oder Behinderung der polizeilichen Tätigkeit	§ 4 PR	100.–
G11	Beseitigung von Haushaltabfällen in öffentlichen Abfallsammelbehältern	§ 6 Abs. 5 PR sowie örtliche Abfallreglemente	100.–
G12	Bereitstellen von Abfall zur Unzeit gemäss kommunaler Regelung	§ 6 Abs. 5 PR sowie örtliche Abfallreglemente	50.–
G13.1	Bereitstellung von Kehricht und Abfall ohne Gebührenmarken bzw. in nicht offiziellen Gebinden: < 35 Liter	§ 6 Abs. 5 PR sowie örtliche Abfallreglemente Ausnahme Auenstein	100.–
G13.2	Bereitstellung von Kehricht und Abfall ohne Gebührenmarken bzw. in nicht offiziellen Gebinden: < 110 Liter	§ 6 Abs. 5 PR sowie örtliche Abfallreglemente Ausnahme Auenstein	200.–
G14	Benützung der Recyclingsammelstellen ausserhalb der Betriebszeit	§ 6 Abs. 5 PR sowie örtliche Abfallreglemente	100.–
G15	Anschlagen von Plakaten, Reklamen, Anzeigen an nicht behördlich bestimmter Stelle	§ 7 PR	100.–
G16.1	Verunreinigung öffentlicher Strassen, Plätze und Anlagen (Littering): Einzelne Kleinabfälle	§ 8 PR	50.–
G16.2	Verunreinigung öffentlicher Strassen, Plätze und Anlagen (Littering): Kleinabfälle bis 5 Liter	§ 8 PR	100.–
G21	Lärmintensive Verrichtungen während den Sperrzeiten	§ 12 Abs. 1 PR	100.–
G22	Nachtruhestörung	§ 12 Abs. 2 PR	100.–
G23	Verwendung von Lautsprechern usw. auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung	§ 12 Abs. 4 PR	100.–
G24	Verwendung von Skybeamern usw. ohne Bewilligung	§ 13 PR	100.–
G31	Beunruhigung oder Belästigung der Bevölkerung	§ 15 PR	100.–
G32	Schiessen und Hantieren mit Schiesswaffen auf öffentlichem Grund	§ 17 PR	200.–
G33	Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung	§ 18 Abs. 1 PR	200.–

G34	Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden usw. ohne Bewilligung	§ 18 Abs. 2 PR	200.–
G35	Unbeaufsichtigtes Laufen lassen von Hunden sowie Missachtung der für bestimmte Örtlichkeiten geltenden Pflicht, Hunde an der Leine zu führen	§ 19 Abs. 3 PR	50.–
G36	Versäubernlassen von Hunden ohne Einsammeln des Kots	§ 19 Abs. 4 PR	100.–
G37	Betteln	§ 20 PR	50.–
G41	Erregen von Ärger in der Öffentlichkeit	§ 21 PR	100.–
G42	Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit	§ 22 PR	100.–
G43	Konsum alkoholischer Getränke auf öffentlichem Grund durch Jugendliche unter 16 Jahren	§ 23 Abs. 1 PR	50.–
G44	Konsum von gebrannten alkoholischen Getränken auf öffentlichem Grund durch Jugendliche unter 18 Jahren	§ 23 Abs. 2 PR	100.–

Ausnahmen:

Die Tatbestände G13.1 und G13.2 sind in Auenstein nicht anwendbar.

Fassung vom 7. Mai 2008

**Polizeireglement der Gemeinden im Einsatzgebiet der Regionalpolizei Lenzburg
vom 7. Mai 2008**

Anhang II

Sonderregelungen in einzelnen Gemeinden gemäss § 33 PoIR

Auenstein

Ergänzung zu § 19 PoIR:

Gemäss Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Auenstein ist das Mitführen von Hunden auf den Friedhof verboten.

Fassung vom 7. Mai 2008

reglem\polizeiregl_anhang2